

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sukow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken**

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), letzte Änderung durch neu gefasste Anlage mit Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) hat die Gemeinde Sukow in ihrer Sitzung am 21.09.2023 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sukow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und .Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken beschlossen.

### **Artikel 1 Änderung**

Die Satzung und die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Sukow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken vom 30.04.2019 und 10.10.2022 werden wie folgt geändert.

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt für das Beitragsjahr 2024 ersetzt:

Die Gebühr wird nach dem jeweiligen Beitragsbescheid aus dem Vorjahr des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ festgesetzt. Es gilt ab dem 01.01.2019 folgende Berechnungsgrundlage:

Der Euro-Betrag aus dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ geteilt durch die grundsteuerpflichtige Fläche des Gemeindegebietes ergibt den Preis je Hektar.

Aus dieser Berechnung ergibt sich für das **Kalenderjahr 2024** eine Gebühr

- für das Schöpfwerk *Waldlewitz* von 6,544 €/ha,
- für das Schöpfwerk *Bahlenhüschen* von 6,923 €/ha.

### **Inkrafttreten**

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sukow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Sukow, den 27.09.2023

im Original gez.  
H.-D. Keding  
Bürgermeister

### **Verfahrensvermerk:**

Die Satzung der Gemeinde Sukow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5, Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Hiermit wird die Satzung der Gemeinde Sukow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## Kalkulation zur 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sukow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken

Zu § 3 Abs. 2

Die grundsteuerpflichtige Schöpfwerksfläche der Gemeinde Sukow beträgt gemäß der Beitragsbescheide des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für das

- Schöpfwerk Waldlewitz 43,2210 ha,
- Schöpfwerk Bahlenhüschen 98,5957 ha.

Der Euro-Betrag aus dem Vorjahresbeitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ geteilt durch die grundsteuerpflichtige Fläche des Gemeindegebietes ergibt die Gebührenhöhe je Hektar.

Fläche in ha/Verbandsbeiträge Vorjahr in Euro = Gebühr in Euro/ ha pro Kalenderjahr

(Gebühr in Euro/ ha pro Kalenderjahr)/10000 = Gebühr in Euro/ m<sup>2</sup> pro Kalenderjahr

### Gebühr für das Kalenderjahr 2024

	<b>Grundsteuer- pflichtige Schöpfwerks- fläche in ha</b>	<b>Schöpfwerks- beiträge gemäß Beitrags- bescheid 2023 in Euro</b>	<b>Ermittelte Gebühr in Euro je ha</b>	<b>Ermittelte Gebühr in Euro je m<sup>2</sup></b>
<b>Schöpfwerk Waldlewitz</b>	43,2210	282,85	6,544	0,0006544
<b>Schöpfwerk Bahlenhüschen</b>	98,5957	682,55	6,923	0,0006923